

## Verzeichnis<sup>1</sup> von Verarbeitungstätigkeiten<sup>2</sup>

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggf. gemeinsamen Verantwortlichen<sup>3</sup>

- Name, Adresse und Kontaktdaten der KTPP
- Datenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich

### Zwecke der Verarbeitungen<sup>4</sup>

- Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII<sup>5</sup>
  - o Interessenbekundung für einen Platz in der Kindertagespflege
  - o Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der KTPP nach, § 611 BGB, § 6 Abs. 1 b DS-GVO
  - o Anlass bezogen: Erstellung von Unfallmeldungen
  - o Prüfung des Anspruchs auf Absenkung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder oder für alleinerziehende § 15 Abs. 1 SächsKitaG
  - o Ermittlung der Kosten bei Fremdgemeinde § 17 Abs. 3 SächsKitaG
  - o Ermittlung von Absenkungsbeiträgen § 15 Abs. 5 SächsKitaG
  - o Erstellung von Gefährdungsbögen bei Kindeswohlgefährdung
  - o Meldung wegen Erkrankungen nach IfSchG bei meldepflichtigen Krankheiten
  - o Einwilligungserklärungen der Eltern z.B. für Fotos

### Kategorie der Daten<sup>6</sup>

#### Betroffene Personen

- Personensorgeberechtigte
- Kind
- Ggf. angaben zu Pflegschaften (Teile des Sorgerechts wurde auf Dritte Personen übertragen)
- Abholberechtigte Personen

#### Kategorie der Daten

- Angaben der Personensorgeberechtigten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit,
- Angaben zum Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit, Muttersprache .....

---

<sup>1</sup> Nach Art. 30 DS-GVO wird der Verwender verpflichtet, eine schriftliche Dokumentation und Übersicht über Verfahren zu führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. In dem Verzeichnis müssen wesentliche Angaben zur Datenverarbeitung aufgeführt werden, Datenkategorien, der Kreis der betroffenen Personen, der Zweck der Datenverarbeitung und Datenempfänger.

Nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO sind Unternehmen, mit weniger als 250 Mitarbeitern ausnahmsweise von der Erstellung befreit, aber nur, wenn keine regelmäßige Verarbeitung stattfindet und keine Verarbeitung besonderer Datenkategorien erfolgt. Weil in der Tagespflege auch Gesundheitsdaten gespeichert werden, liegt die Ausnahmeregelung nicht vor.

Diese Verzeichnis- muss ggf. der Datenschutzbehörde vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Inhalte ergeben sich aus Art. 30 Abs. 1 DS-GVO

<sup>3</sup> Dient dem Transparenzgebot

<sup>4</sup> Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung muss erkennbar sein

<sup>5</sup> Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, Paragraphen anzugeben, aber nach § 5 Abs. 2 DS-GVO ist derjenige, der mit Daten arbeitet, verantwortlich, die Einhaltung der Datenschutzbestimmung nachweisen zu können, daher ist es sinnvoll, man weiß, weshalb man bestimmte Daten speichern darf.

<sup>6</sup> Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und betroffener Daten

- Abholberechtigte Personen, Name ggf. Geburtsdatum, je nach Handhabung
- Betreuungszeiten
- Angaben zum Sorgerecht
- Angaben zu Betreuung des Kindes, bei welchem Elternteil die Betreuung erfolgt
- Ggf. Gesundheitsdaten<sup>7</sup>
- Religion<sup>8</sup>
- Fotos des Kindes
- Entwicklungsdaten
- Bildungs- und Teilhabepaket
- .....

#### **Kategorien der Empfänger<sup>9</sup>**

- Das für die Bearbeitung der Kindertagespflege zuständige Jugendamt .....(benennen)
- Unfallkasse Sachsen bei einem Unfallereignis
- Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten
- Ersatztagespflegeperson
- Jobcenter, falls Bildungs- und Teilhabepaket gewährt wird
- .....

#### **Löschfristen<sup>10</sup>**

- Die Daten werden in der Regel nach Beendigung des Betreuungsvertrages, ggf. nach zwei Jahren gelöscht, sofern keine Rechtsstreitigkeiten anhängig sind oder Unfallereignisse vorliegen.
- Beitragsrelevante Daten spätestens nach 10 Jahren (Steuer)

#### **Technische/organisatorische Maßnahmen<sup>11 12</sup>**

- Speicherung in Papierform an einem abschließbaren Ort.
- Speicherung auf PC (passwortgeschützt)

#### **Rechte der Betroffenen<sup>13</sup>**

---

<sup>7</sup> Art. 9 DS-GVO beschreibt besondere Kategorien von Daten (Gesundheitsdaten aber auch religiöse Überzeugungen). In Bezug auf diese Daten ist eine freiwillige Einwilligungserklärung notwendig, aus der sich der Zweck der Erhebung ergeben muss.

<sup>8</sup> Ggf. bei religiös begründeten Speisevorschriften, beachte auch **FN. 7**.

<sup>9</sup> Art 30 Abs. 1 d DS-GVO, wem gegenüber die Daten offengelegt werden

<sup>10</sup> Wenn möglich, sollten Fristen genannt werden. Daten in Papierform schreddern; elektronische Dateien dauerhaft löschen und das auch dokumentieren.

<sup>11</sup> Allgemeine Beschreibung, wie die Daten gespeichert werden.

<sup>12</sup> Bei Verletzung der Datensicherheit Meldung von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO).<sup>87</sup>

<sup>13</sup> Die Rechte der Betroffenen müssen nicht in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen werden, sondern können auch in der Einwilligungserklärung niedergelegt werden.